

Antwort der Stadt Peine

1. Wie definieren Sie, die Verwaltung und die Betreiber der städtischen Einrichtungen „erkennbar“? Nach welchen Merkmalen definieren sich die Erkennbarkeit, was ist präzise unter „erkennbar“ gemeint“?

Diese Frage wurde nicht konkret beantwortet. Eine sachgerechte Abwägung und eine passende Lösung wird gefunden werden müssen. Da dieses Gesetz nun in Kraft ist, wird es jetzt sicher eine sachgerechte Antwort geben – wir werden nachfragen.

Man bezieht sich auf die Drucksache 20/9049 des Deutschen Bundestages. Hier wird das Personenstandregister erwähnt. Da darf man gespannt sein, wie die Stadt Peine sowie deren Betreiber darauf zugreifen können.

Hinweis: Da der Bürgermeister die Veröffentlichung der Originalantworten versucht zu untersagen, formulieren wir die Antworten mit eigenen Worten, jedoch sinngemäß.